

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

nachrichtlich:

Herrn Giraud, BAR Frankfurt
Herrn Dr. Haines, BMAS

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGÜS-00-06
BAGÜS-SGB IX-14
BAGÜS-SGB X-00

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -
Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -
Tel.: 0251/591-6530/6531
Fax: 0251/591-6539
E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGÜS im Internet: www.bagues.de

19.05.2006

Mitglieder-Info Nr. 18/2006

Anwendung von § 14 SGB IX und § 43 SGB I

hier: Beschluss des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 12.06.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

erst jetzt habe ich Kenntnis von einem Urteil des Sozialgerichtes Braunschweig erhalten, welches sich mit der Frage befasst, ob und unter welchen Voraussetzungen eine vorläufige Leistung nach § 43 SGB I angesichts der Regelungen über die Zuständigkeitsfeststellung in § 14 SGB IX zu erfolgen hat. Das beschließende Gericht sieht die Anwendung des § 43 SGB I durchaus in denjenigen Fällen vor, in denen innerhalb der in § 14 SGB IX vorgesehenen Frist eine Klärung der Zuständigkeit nicht herbeigeführt werden kann. Das Gericht stellt auch fest, dass der zuerst angegangene Träger nicht bereits dann berechtigt ist, einen Antrag weiterzuleiten, wenn nach seiner Auffassung in dieser Frist die Zuständigkeitsfrage nicht geklärt werden kann und er deshalb nichts zur Klärung beigetragen hat.

Das Urteil ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

gez.: Bernd Finke